



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH  
Postfach 1961  
65409 Rüsselsheim am Main

Geschäftszeichen III 1-A 021-40-b-30-08#002

Dst.-Nr.	0458
Bearbeiter/in	Herr Reinbold
Telefon	0611 815-2333
Telefax	0611 32 717 2333
E-Mail	Tobias.Reinbold@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen	G hps-b0
Ihre Nachricht vom	17.08.2020
Datum	19.07.2022

### Anmeldung Wasserkonzessionsvertrag Stadt Rüsselsheim

Sehr geehrter Herr Scheerer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihre Anmeldung des Wasserkonzessionsvertrages mit der Stadt Rüsselsheim vom 17.08.2020. Aufgrund der Corona-Pandemie und verschiedener anderer zeitintensiver und unaufschiebbarer Arbeiten bei der Hessischen Landeskartellbehörde konnte die Prüfung des angemeldeten Wasserkonzessionsvertrages erst jetzt final abgeschlossen werden.

Gemäß § 31a Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bedürfen Verträge nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GWB sowie ihre Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der vollständigen Anmeldung bei der Kartellbehörde. Mit Schreiben vom 17.08.2020 haben Sie den Wasserkonzessionsvertrag mit der Stadt Rüsselsheim übersandt und sind damit der Anmeldungspflicht nachgekommen.

Der am 03.08./14.08.2020 geschlossene Wasserkonzessionsvertrag kann in der angemeldeten Fassung jedoch nicht von der Landeskartellbehörde Hessen von § 1 GWB freigestellt werden. Aus Sicht der Landeskartellbehörde stellt die Regelung des § 7 Abs. 3, der die Kostentragung von Folgekosten regelt, einen Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Nebenleistungen gemäß § 6 Abs. 1 der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAÉAnO) dar. Die im Vertrag enthaltene Regelung differenziert nicht zwischen dem Verursacher der Folgekostenpflicht und überträgt dem Wasserversorgungsunternehmen stets die Kostentragung zu 100%; dies auch unabhängig vom Alter der Infrastruktureinrichtung. Diese Regelung stößt bei ausschließlich durch die Gemeinde ausgelösten Baumaßnahmen konzessionsabgabenrechtlich auf starke Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Regelung des § 7 neu verhandeln wollen und ihn dann erneut zur Anmeldung der Landeskartellbehörde vorlegen. Hinweise zu einer möglichen Vertragsänderung kann ich nur bedingt geben. Aus Sicht der Landeskartellbehörde empfiehlt sich eine differenzierte Kostentragungsregelung orientiert am Verursacherprinzip.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a wavy line.

Tobias Reinbold